



Amtsgericht Herford

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 08.09.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 005, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Lippinghausen, Blatt 724,

BV lfd. Nr. 1

178/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lippinghausen, Flur 3, Flurstück 847, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 10, Größe: 3.980 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoß Nr. 16 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 0709 bis 0778, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechten beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder bei der Weiterveräußerung von den Gläubigern, die Wohnungseigentum im Wege der Zwangsversteigerung erworben haben oder bei der erstmaligen Veräußerung durch die Eigentümerin. Im übrigen unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung.

Wohnungsgrundbuch von Lippinghausen, Blatt 724,

BV lfd. Nr. 2/zu 1

Gemarkung Lippinghausen, Flur 3, Flurstück 847, Verkehrsfläche
Sondernutzungsrecht an dem mit S 7 im Aufteilungsplan gekennzeichneten
KfZ-Stellplatz

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ETW im 2. Obergeschoß eines 8-geschossigen Mehrfamilienhauses mit in der Summe 45 Wohneinheiten. Das Gebäude ist voll unterkellert mit Flachdach errichtet. Die Wohnungen sind vom Treppenhaus mit Fahrstuhl jeweils über offene Laubengänge zugänglich. Zudem sind 4 Komplexe mit in der Summe 25 Reihengaragen und 18 Außenstellplätze auf dem Grundstück angelegt.

Die Wohnung mit ca. 64 m² Wohnfläche teilt sich auf in Diele, Abstellraum, Küche, Wohnzimmer mit Balkon, vom Wohnzimmer Zugang zu einem Flur, von dem das Schlafzimmer und ein Wannenbad abgehen. Wohnzimmer mit Loggia und Schlafzimmer sind zur Südseite ausgerichtet.

Ein Kellerraum gehört zum Sondereigentum. Im Sockel- und Kellergeschoss stehen gemeinschaftliche Räume wie z.B. ein Fahrrad-, Wasch- und Trockenkeller zur Nutzung zur Verfügung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

80.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.